Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

(Nr. 11294.) Gesetz, betreffend Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzen. Vom 28. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Für den Umfang der Rheinprovinz wird folgendes bestimmt:

1. Wenn von der wirtschaftlichen Umlegung (Zusammenlegung, Gemeinheitsteilung, Spezialseparation) von Grundstücken eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur nach den Ermittelungen der Auseinandersetzungsbehörde zu erwarten ist, so kann diese einen Termin zur Erklärung darüber abhalten, ob die Umlegung der Grundstücke stattfinden soll. Sie hat es zu tun, wenn ein Viertel der Eigentümer der durch die Umlegung betroffenen Grundstücke, nach Größe und Reinertrag berechnet, es beantragt. Erfolgt die Ladung zu diesem Termine durch Umlauf, so soll außerdem jedem Beteiligten eine Abschrift der Ladung durch die Post zugesandt werden.

   Von den in diesem Termine Nichterschienenen oder Nichtverhandelnden wird angenommen, daß sie der Umlegung zustimmen. Ein Widerspruch gegen die Umlegung gilt nur als erhoben, wenn er in diesem Termine zu einem von dem Widersprechenden unterschriebenen Protokoll erklärt ist.

   Auf die Ladung zum Termine sowie die Vertretung und Verhandlung in demselben finden die für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muß.

   In der Ladung zu dem Termin ist auf die Folgen des Ausbleibens oder Nichtverhandelns sowie auf die zulässigen Formen der Vertretungsvollmacht aufmerksam zu machen.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1913.

Die durch die Ladung und Vernehmung der Beteiligten entstandenen Kosten bleiben außer Ansatz.

2. Wenn die von einem Beteiligten an einem Auseinandersetzungsverfahren zu leistenden Beiträge zu den Nebenkosten des Verfahrens (Kosten für Arbeitslöhne, Grenzsteine, Pfähle, Signale, Stangen u. dergl.) sowie zu den Folgeeinrichtungskosten (Kosten für alle Arbeiten, die aus Anlaß und zur Ausführung der Umlegung vorgenommen werden müssen, insbesondere also die Ausbaukosten der neuen gemeinschaftlichen Wege, Gräben, Entwässerungsanlagen, Triften, Brücken, Durchlässe, Einfriedigungen u. dergl.) in einem besonderen Mißverhältnisse zu den ihm erwachsenden Vorteilen stehen, so kann die Auseinandersetzungsbehörde die Beiträge nach billigem Ermessen anders verteilen.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes, vom 24. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 156) wird dahin geändert:

1. Es werden gestrichen:
   a) der Abs. 2 des § 1, der Abs. 4 des § 21 und im § 2 die Worte „sowie zu dem Widerspruche",
   b) im § 4 die Worte „forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke",
   c) im § 6 Abs. 2 die Worte „Doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als drei Prozent der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen",
   d) im § 6 Abs. 5 die Worte „sowie für Waldbäume".
2. § 3 erhält folgende Fassung:

   Das Recht auf Zusammenlegung anzutragen, kann fortan durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Urteile nicht ausgeschlossen werden und erlischt nicht durch Verjährung.
3. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingestellt:

   Hinsichtlich der Rechte dritter Personen (Verwendungsregulierung) finden die im landrechtlichen Teile der Rheinprovinz geltenden Vorschriften Anwendung.
4. Im § 10 Abs. 2 wird hinter den Worten „für mehrere" der Zusatz gemacht:

   „verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende".

Artikel III.

In dem Gesetze, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 514) werden gestrichen:

a) im § 2 die Worte „forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke",
b) im § 4 Abs. 4 die Worte „sowie für Waldbäume".

Artikel IV.

In der Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu Vorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371) erhält der § 6 folgende Fassung:

Das Recht auf Teilung oder Ablösung anzutragen, kann fortan durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Urteile nicht ausgeschlossen werden und erlischt nicht durch Verjährung.

Artikel V.

In dem Gesetze, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers, vom 12. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 139) erhält der § 1 folgenden Abs. 5:

Hinsichtlich der Rechte dritter Personen (Verwendungsregulierung) finden die im landrechtlichen Teile der Rheinprovinz geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel VI.

Für den Geltungsbereich der Gesetze vom 24. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 156) und vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 514) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In solchen dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Gemarkungen, wo zur Vermeidung schwerer Hochwasserschäden die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildung notwendig ist, finden auf die wirtschaftliche Zusammenlegung von Holzungen und Ödländereien die Bestimmungen der vorbezeichneten Gesetze in der aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§ 2.

Die dem § 1 unterliegenden Ländereien werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Ausnahmsweise können, soweit es zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich erscheint, von ihr auch Flächen in das abzugrenzende Gebiet einbezogen werden, die sich in landwirtschaftlicher Benutzung befinden. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, einem Vertreter der Generalkommission, einem Forstsachverständigen, einem Landwirt, einem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden beteiligten Kreis der Landrat sowie noch ein Vertreter des Kreises und für jede beteiligte Gemeinde je ein Vertreter hinzu.

Der Vertreter des Kreises ist vom Kreisausschusse, der Vertreter der Gemeinde von der Gemeindevertretung zu wählen.

Das Ergebnis der Ermittelungen wird in den beteiligten Gemeinden mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden sowie durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine auf mindestens vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Über das Ergebnis der Ermittelungen und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Provinzialrat endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungsamtsblatte veröffentlicht.

§ 3.

Nach der endgültigen Abgrenzung des Gebiets hat die Generalkommission zur wirtschaftlichen Zusammenlegung der dazu gehörenden Grundstücke nach Anhörung des Regierungspräsidenten Zusammenlegungsbezirke zu bilden. Sie ist hierbei an Gemeindebezirksgrenzen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885) und Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. April 1869) nicht gebunden.

Außerhalb des nach § 2 abgegrenzten Gebiets gelegene Grundstücke können mit Zustimmung des Eigentümers zum Verfahren gezogen werden, wenn dadurch dessen Durchführung erleichtert wird.

Der Umstand, daß innerhalb dieses Gebiets gelegene Grundstücke bereits früher einem Gemeinheitsteilungs- oder Zusammenlegungsverfahren unterlegen haben, steht ihrer erneuten Umlegung nicht entgegen.

§ 4.

Für die innerhalb eines Zusammenlegungsbezirkes zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke beabsichtigten Maßnahmen und Arbeiten hat die Generalkommission im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen überschläglichen Plan aufzustellen. Dieser muß auch ergeben, welche Kosten durch seine erstmalige Ausführung und durch die Unterhaltung der vorgesehenen Anlagen entstehen und wie sie aufgebracht werden sollen. Der Plan ist dem Kreisausschusse, dem Provinzialausschuß und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen. Falls von letzterem keine Einwendungen erhoben werden, ist der Plan zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Beteiligten offen zu legen. Zeit und Ort der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5.

Nach Feststellung des Planes (§ 4) hat die Auseinandersetzungsbehörde den im Artikel I unter Nr. 1 erwähnten Termin abzuhalten.

Ergibt sich in diesem keine gesetzliche Mehrheit für die Durchführung des Verfahrens, so ist auch der Kreisausschuß im Einverständnisse mit dem Provinzialausschusse zur Antragstellung befugt.

Liegen die zusammenzulegenden Grundstücke in verschiedenen Kreisen, so ist, wenn der Antrag von einem Kreisausschusse gestellt wird, die Zustimmung der Kreisausschüsse sämtlicher übrigen beteiligten Kreise erforderlich. Lehnt der Kreisausschuß eines Kreises die Stellung des Antrags ab, so kann seine Zustimmung durch den Bezirksausschuß ergänzt werden, sofern der größere Teil des Zusammenlegungsbezirkes (§§ 2 bis 4) in denjenigen Kreisen liegt, deren Kreisausschüsse den Antrag gestellt haben.

§ 6.

Die Generalkommission hat über die Zulässigkeit des beantragten Verfahrens (§ 5) zu beschließen.

Der Beschluß ist den beteiligten Kreisausschüssen zuzustellen, in dem zu öffentlichen Bekanntmachungen des Kreisausschusses bestimmten Blatte einmal zu veröffentlichen und soll in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

Gegen den Beschluß findet binnen einer Frist von einem Monat, die für die Kreisausschüsse mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses, für jeden übrigen Beteiligten mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem das letzte ihn enthaltende, zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausgegeben ist, Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht statt. Die Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts ist endgültig.

§ 7.

Findet gleichzeitig mit der Zusammenlegung eines nach § 3 gebildeten Bezirkes eine Zusammenlegung der übrigen Feldmark oder von Teilen dieser Feldmark statt, so können die Teilnehmer einem Austausche von Grundstücken zwischen den beiden Bezirken nicht widersprechen, wenn im übrigen die ihnen danach zufallende Abfindung, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, den gesetzlich an sie zu stellenden Anforderungen entspricht.

§ 8.

Die Maßnahmen, die zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke zu treffen sind, sind durch den Auseinandersetzungsplan zu bestimmen. Die Bestimmung, daß Flächen aufzuforsten oder forstmäßig zu bewirtschaften sind, kann nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten getroffen werden. Sie ist nur insoweit zulässig, als andere den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Beteiligten dienliche Maßnahmen, insbesondere die Anordnung, daß bestimmte Pläne als Wiese oder Weide in dauernder Grasdecke zu halten sind, zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke nicht genügen. Entstehen wegen der Anordnung des Aufforstungszwanges für eine Abfindung Planstreitigkeiten, so ist vor Abschluß der Instruktion dem Regierungspräsidenten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9.

Ein Beteiligter kann die Annahme einer Landabfindung nicht deshalb ablehnen, weil sie infolge der Durchführung der gemäß § 8 angeordneten Maß-

nahmen eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebs nötig macht (§ 5 des Gesetzes vom 5. April 1869, § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885). Doch ist er für den ihm hierdurch entstehenden Nachteil zu entschädigen.

§ 10.

Die Eigentümer der dem Aufforstungszwang oder der dauernden forstmäßigen Bewirtschaftung unterstellten Grundstücke (§ 8) sind zu einer Wirtschaftsgenossenschaft nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) zu vereinigen, soweit ihre dauernde forstmäßige Bewirtschaftung nicht gesichert ist. Ob die forstmäßige Bewirtschaftung dauernd gesichert ist, entscheidet der Regierungspräsident. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Genossenschaften werden im Auseinandersetzungsplane getroffen. Insbesondere hat dieser die im § 26 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände durch ein Statut zu regeln. Im übrigen finden die Vorschriften des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 unter b, der §§ 28 bis 30, 39, 42, 43 und des § 45 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 27 und 28 erwähnten Vereinbarungen und Verabredungen der Beteiligten für die Generalkommission nicht bindend sind und daß die nach § 39 erforderlichen Eintragungen im Grundbuche von der Generalkommission zu veranlassen sind.

Eine nach der Beendigung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde etwa notwendig werdende Abänderung des Statuts erfolgt nach den im Gesetze vom 6. Juli 1875 für die ursprüngliche Festsetzung des Statuts gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß eine Abänderung der Bestimmungen über Wirtschaftsart und Betriebsplan nicht ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten erfolgen darf.

§ 11.

Die Überwachung der nach § 8 auszuführenden Maßnahmen ist, soweit sie sich nicht auf Aufforstung und forstmäßige Bewirtschaftung erstrecken, durch den Auseinandersetzungsrezeß für die Zeit nach Beendigung des Zusammenlegungsverfahrens der Kommunalaufsichtsbehörde zu übertragen.

§ 12.

Die Nebenkosten des Verfahrens (Kosten für Arbeitslöhne, Grenzsteine, Pfähle, Signale, Stangen u. dergl.), die Folgeeinrichtungskosten (Kosten für alle Arbeiten, die aus Anlaß und zur Ausführung der Zusammenlegung vorgenommen werden müssen, insbesondere also die Ausbaukosten der neuen gemeinschaftlichen Wege, Gräben, Entwässerungsanlagen, Triften, Brücken, Durchlässe, Einfriedigungen u. dergl., einschließlich der ihrer Ausweisung, soweit sie durch die Erreichung der Zwecke des § 1 begründet ist) sowie die Kosten für etwaige Entschädigungen nach § 9 letzter Satz fallen je zu einem Drittel dem Kreise, der Provinz und dem Staate zur Last.

Soweit ein Kreis leistungsunfähig ist, treten an seine Stelle Staat und Provinz zu gleichen Teilen. Über das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen dem Kreise einerseits sowie dem Staate und der Provinz andererseits endgültig der Bezirksausschuß.

Die Kreise und die Provinz können zur Deckung der ihnen hiernach erwachsenden Kosten auch von den bei der Zusammenlegung nicht unmittelbar Beteiligten, denen durch die Veranstaltung besondere Vorteile erwachsen, Beiträge erheben oder ihnen eine Mehrbelastung auferlegen. Die Vorschriften der §§ 5, 10, 19, 24, 27, 30 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) finden hierauf Anwendung.

Zur Deckung der hiernach dem Staate zur Last fallenden Kosten ist durch den Staatshaushalt ein übertragbarer Dispositionsfonds bereitzustellen.

§ 13.

Erfolgt die forstmäßige Bewirtschaftung durch einen anderen Kommunalverband als die Provinz oder durch eine Genossenschaft gemäß § 10, so unterstehen diese der Aufsicht des Regierungspräsidenten hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung des Waldes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die in der Rheinprovinz für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§ 14.

Nach beendigtem Zusammenlegungsverfahren können durch den Regierungspräsidenten einzelne Grundstücke von der auf Grund des § 8 festgesetzten Beschränkung befreit werden. Grundstücke, die dem Aufforstungszwang unterliegen, sind durch den Regierungspräsidenten mit der gemäß § 10 gebildeten Genossenschaft zu vereinigen, sobald ihre dauernde forstmäßige Bewirtschaftung nicht mehr gesichert ist. Gegen eine derartige Anordnung steht dem Grundstückseigentümer und der Genossenschaft binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 15.

Die in diesem Gesetze dem Kreisausschuß übertragenen Geschäfte werden in Stadtkreisen im Falle des § 2 Abs. 1 von der Stadtverordnetenversammlung, im Falle des § 5 Abs. 2, 3 vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung, im übrigen vom Bürgermeister wahrgenommen.

Artikel VII.

In den Kreisen Dinslaken, Duisburg, Essen Land, Essen Stadt, Mülheim a. Ruhr, Oberhausen und Rees werden die bisher von der Generalkommission in Münster verwalteten Geschäfte fortan von der Generalkommission in Düsseldorf wahrgenommen. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der in diesen Kreisen gebildeten Anerbenkommissionen (§ 9 des Gesetzes, betreffend das

Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen Land, Essen Stadt, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. Ruhr, vom 2. Juli 1898, Gesetzsamml. S. 139) wird bei der Generalkommission in Düsseldorf eine Berufungskommission gebildet. Diese besteht aus zwei von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestellten Mitgliedern der Generalkommission in Düsseldorf, von denen das eine den Vorsitz führt, und aus drei von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz gewählten Sachverständigen.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.